

Satzung
zur Durchführung von Berufungsverfahren
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 02. Februar 2017

NBl. HS MSGWG. Schl.-H. 2017, S. 2

Tag der Bekanntmachung: 16. Februar 2017

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 1 Schleswig-Holsteinisches Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. 2016 S. 39) hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 1. Februar 2017 auf Vorschlag des Präsidiums vom 17. Januar 2017 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze

- (1) Das Berufungsverfahren ist zweckmäßig und zügig durchzuführen.
- (2) Inhalte des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens sind vertraulich und unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht.

§ 2

Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Das Referat Strukturentwicklung nimmt ca. 18 Monate vor dem regulären Ausscheiden einer Professorin bzw. eines Professors Kontakt mit der Fakultät auf. Die Fakultät prüft, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll und gegebenenfalls die Fachausrichtung, das Aufgabengebiet oder die Wertigkeit der Professur geändert werden soll. Hierbei prüft sie auch, ob die bislang vorhandene Ausstattung der Professur fakultätsintern umzuverteilen ist. Zusammen mit dem Vorschlag über die Entscheidung zur Ausschreibung bzw. Umwidmung/Umwandlung der Professur legt die Fakultät dem Präsidium und dem Referat Strukturentwicklung auch den begründeten Vorschlag zur geplanten Grundausrüstung der Professur vor. Im Falle einer Umwidmung sind die zur beabsichtigten Neuausrichtung führenden strategischen Überlegungen schriftlich darzulegen.
- (2) Im Rahmen eines Vorgesprächs bei der Präsidentin oder dem Präsidenten werden mit den Vertreterinnen und den Vertretern der Fakultät (Dekanin oder Dekan, Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor)– gegebenenfalls unter Hinzuziehung anderer am Verfahren beteiligter Fakultäten oder Forschungsschwerpunkte – die künftigen inhaltlichen Ausrichtungen in Forschung und Lehre sowie die strukturellen, infrastrukturellen und finanziellen Aspekte der Professur abgestimmt. Auch die zu erwartende Bewerberinnen- und Bewerberlage soll dargelegt werden. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Struktur-, Entwicklungs- und Gleichstellungsplanes. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Verfahren abgewichen werden.
- (3) Das Präsidium prüft und entscheidet gemäß § 62 Abs. 1 HSG, ob und gegebenenfalls mit welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet (wieder-)besetzt werden soll. Bei Klinischen Professuren der Medizinischen Fakultät prüft und entscheidet dies der Medizin-Ausschusses gemäß § 62 Abs. 6 Nr. 1 HSG.

- (4) Das Präsidium beschließt darüber, welche Fakultäten das Berufungsverfahren gemeinsam durchführen, wenn die Aufgabenumschreibung mehrere Fakultäten betrifft. Sind nach dem Beschluss des Präsidiums mehrere Fakultäten beschließend zu beteiligen, so werden die Entscheidungen von den Organen der beteiligten Fakultäten getroffen, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist.
- (5) Für Stellen in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, die mehr als eine Fakultät tangieren, gründen die beteiligten Fakultäten den Berufungsausschuss. Das Präsidium entscheidet, welche Fakultät für eine bestimmte Stelle bzw. eine Gruppe von Stellen die Verfahrensleitung übernimmt. Die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung empfiehlt den zuständigen Fakultätskonventen einen Ausschreibungstext. In den Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gewählt werden. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3

Berufungsausschuss

- (1) Der Fakultätskonvent wählt - in der Regel vor Ausschreibung der zu besetzenden Stelle - einen Berufungsausschuss. Dessen Tätigkeit beginnt mit der Benennung der Mitglieder durch den Fakultätskonvent und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Im Falle einer Zweitausschreibung kann der Fakultätskonvent den Berufungsausschuss neu zusammensetzen.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Berufungsausschusses soll grundsätzlich die Dekanin oder der Dekan der jeweiligen Fakultät sein. Die Dekanin oder der Dekan kann das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden für das gesamte Verfahren an eine Vertreterin oder einen Vertreter delegieren. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Berufungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses ist für die Umsetzung der Regelung in dieser Satzung verantwortlich, sie oder er nimmt auch an den Vorstellungsgesprächen des Berufungsausschusses mit den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern teil.
- (3) Der Berufungsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einer Studierenden oder einem Studierenden. Der Berufungsausschuss soll in der Regel nicht mehr als 13 Personen umfassen. Die Professorinnen und Professoren müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.
- (4) Dem Berufungsausschuss sollen mindestens 40 % Frauen angehören. Mindestens zwei Wissenschaftlerinnen, darunter mindestens eine Professorin, müssen beteiligt werden, gegebenenfalls auch von außerhalb der Christian-Albrechts-Universität. Die Unterschreitung dieser Vorgaben muss gegenüber dem Präsidium begründet werden. Das Präsidium hat zu den Gründen unverzüglich Stellung zu nehmen. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule angehören.
- (5) Einem Berufungsausschuss im Bereich der Medizin müssen gemäß § 62 Abs. 6 Nr. 3 HSG zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der jeweils anderen medizinischen Fakultät angehören.
- (6) Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird im jeweiligen Kooperationsvertrag deren Beteiligung am Berufungsverfahren geregelt.
- (7) Derzeitige oder ehemalige Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber dürfen nicht Mitglieder des Berufungsausschusses sein.

- (8) Ein Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen.
- (9) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, soweit nicht Mitglied des Berufungsausschusses, und die Gleichstellungsbeauftragte haben das Recht, an den Sitzungen des Berufungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich hierbei durch die Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät vertreten lassen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Sie ist zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören. Ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.
- (10) Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, so ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen.
- (11) Die Auswahlkriterien und ihre Gewichtung für die Besetzung der Professur sollen vor Kenntnis der eingegangenen Bewerbungsunterlagen in der Regel vom Berufungsausschuss festgelegt werden und für alle Mitglieder des Berufungsausschusses transparent sein. Die festgelegten Kriterien haben das ganze Verfahren hindurch Gültigkeit. Neben der Forschungs- ist auch die Lehrleistung zu berücksichtigen. Die Kriterien sind bei allen Kandidatinnen und Kandidaten in gleicher Weise anzuwenden und auszulegen. Das wissenschaftliche Werk und das Potential der Bewerberinnen und Bewerber sollen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsphasen bewertet werden. Unterbrechungen der Berufsbiographie auf Grund von Familienphasen dürfen nicht nachteilig beachtet werden. Kinder sollten insbesondere bei Frauen bei der Altersangabe und der Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung berücksichtigt werden.
- (12) Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Berufungsausschuss, ob eines seiner Mitglieder befangen ist (Maßstab ist dabei § 81 Abs. 1 LVwG). Liegt ein solcher Fall vor, muss das betreffende Mitglied von der Mitwirkung im Berufungsausschuss ausgeschlossen werden.

In Fällen, in denen aus anderen Gründen eine Befangenheit des Mitglieds eines Berufungsausschusses vorliegen könnte, ist der Vorsitzende des Berufungsausschusses durch das Mitglied zu unterrichten (vgl. § 81 Abs. 4 LVwG). Ein solcher Fall könnte beispielsweise gegeben sein, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

- a) zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem persönlich nahen Verhältnis steht,
- b) bei einem Mitglied des Berufungsausschusses in den letzten fünf Jahren tätig war oder
- c) durch ein Mitglied des Berufungsausschusses bei der Promotion oder Habilitation (als Erstgutachter) betreut wurde.

Der Berufungsausschuss berät und entscheidet über den vollständigen oder zeitweisen Ausschluss des Mitgliedes.

- (13) Der Berufungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. In der ersten Sitzung informiert die oder der Vorsitzende oder das zuständige Mitglied des Präsidiums über den Leitfaden zur Förderung der Gleichstellung sowie über § 8 Abs. 4 und 7 dieser Satzung. Die oder der Vorsitzende hält dies im Protokoll fest. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mit dem Berufungsausschuss abgestimmt ist. Die Protokolle der Sitzungen des Berufungsausschusses müssen dem Präsidium auf Nachfrage zur Kenntnis gegeben werden.

§ 4

Ausschreibung

- (1) Die beabsichtigte Ausschreibung wird dem Präsidium in der Regel zusammen mit einer Struktur Begründung, dem Ausschreibungstext, einer Übersicht über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses, den Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung für die Besetzung der Professur sowie der Zahl der Wissenschaftlerinnen, die innerhalb der Bewerbungsfrist vom Berufungsausschuss gezielt über die Ausschreibung informiert werden, vorgelegt.
- (2) Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben; insbesondere sind anzugeben:
 - das Fachgebiet,
 - die Fakultät oder die wissenschaftliche Einrichtung, der die Stelle zugeordnet ist;
 - die Funktionsbeschreibung der Stelle, insbesondere die wahrzunehmenden Lehr- und Forschungsaufgaben einschließlich des Umfangs der Lehrverpflichtung;
 - die Besoldungs-/Vergütungsgruppe;
 - die formalen Voraussetzungen (Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 a) HSG);
 - gegebenenfalls der Hinweis auf die Notwendigkeit von Angaben über nachweisbare Lehrerfahrungen (§ 61 Abs. 3 HSG);
 - bei der Ausschreibung einer befristeten Stelle gegebenenfalls der Hinweis auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit;
 - bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen ein Hinweis auf die gemeinsame Berufung sowie das Berufungsmodell (i.d.R. Erstattungs- oder Beurlaubungsmodell).
- (3) Bei Ausschreibung von Professuren in der Medizin bedarf der Ausschreibungstext gemäß § 62 Abs. 6 Nr. 2 HSG auch der Zustimmung des Medizin-Ausschusses.
- (4) Die Ausschreibung wird dem für Hochschulen zuständigen Ministerium durch das Präsidium angezeigt; das Ministerium kann gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 HSG innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen.
- (5) Die Ausschreibung von Professuren erfolgt nach Ablauf der Widerspruchsfrist – soweit das Ministerium keinen Widerspruch erhoben hat – in den entsprechenden nationalen sowie gegebenenfalls internationalen Medien. Die Entscheidung über das Medium liegt bei der jeweiligen Fakultät.

§ 5

Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern

- (1) Bei allen Berufsverfahren wird ein offensiver Umgang mit Bewerbungen von Frauen angestrebt. Dies gilt besonders in Fächern, in denen Frauen an der Christian-Albrechts-Universität stark unterrepräsentiert sind. Dazu gehört, dass nach Möglichkeit gezielt nach einschlägig qualifizierten Kandidatinnen gesucht wird und geeignete Wissenschaftlerinnen über die Ausschreibung informiert werden. Eine Selbstbindung des Berufungsausschusses ist damit nicht verbunden.
- (2) Die bezüglich der festgelegten Auswahlkriterien geeigneten Bewerberinnen und Bewerber sollen zur Vorstellung eingeladen werden. Die Auswahl ist zu protokollieren. In Fakultäten, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, sollen mindestens ebenso viele Bewerberinnen wie Bewerber zum Probenvortrag eingeladen werden, soweit sie die gesetzlichen und die durch die Ausschreibung definierten Voraussetzungen für die Besetzung der Professur erfüllen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten möglich.

Vorstellungsveranstaltungen bestehen in der Regel aus:

1. mindestens einem hochschulöffentlichen fachgebietsbezogenen Vortrag und einer Lehrprobe von angemessener Dauer,
2. einer Diskussion, in der auch das künftige Forschungsprofil und das Lehrkonzept dargestellt werden sollen,
3. einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses.

Die Vorstellungsveranstaltungen sollen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden und binnen drei Monaten nach Bewerbungsschluss abgewickelt sein.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt ihrer möglichen Ernennung das 52. Lebensjahr vollendet haben und bisher noch keinen Beamtenstatus inne haben, sollen dahingehend informiert werden, dass eine Verbeamtung in der Regel nicht möglich ist und gefragt werden, ob sie auch bei einer Einstellung im Angestelltenverhältnis ihre Bewerbung aufrechterhalten.

§ 6

Auswärtige Gutachten

- (1) Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die gegebenenfalls in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sollen unmittelbar nach dem letzten Vortrag, möglichst innerhalb von zwei Wochen, mindestens zwei vergleichende Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen und über die Eignung für die Stelle von auswärtigen und unabhängigen Professorinnen oder Professoren angefordert werden. Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Berufungsausschuss benannt. Bei ihnen darf kein Grund zur Annahme von Befangenheit gemäß § 3 Abs. 12 vorliegen.
- (2) Den Gutachterinnen und Gutachtern soll der Ausschreibungstext übermittelt werden. Auf Einengungen der gutachterlichen Aufgaben durch weitere Vorinformationen an Gutachterinnen und Gutachter ist zu verzichten. Den Gutachterinnen und Gutachtern darf ein in Aussicht genommener Listenplatz der Bewerberinnen und Bewerber nicht mitgeteilt werden.
- (3) Bei der Einholung von externen Gutachten sollen vermehrt Gutachterinnen herangezogen werden. Idealziel ist ein paritätischer Anteil.

§ 7

Hausberufung

- (1) Mitglieder der Christian-Albrechts-Universität können nach § 62 Abs. 4 Satz 4 HSG nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Ein solcher Ausnahmefall kann beispielsweise vorliegen, wenn das Mitglied der Christian-Albrechts-Universität besser geeignet ist als die nachrangig vorgeschlagenen und in der Regel mindestens zwei Jahre wissenschaftlich an einer anderen Hochschule oder einer anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung tätig gewesen ist.

Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule müssen die Voraussetzungen des § 62 Abs. 4 S. 5 HSG vorliegen.

- (2) Wer nicht Mitglied der Christian-Albrechts-Universität ist, jedoch die nach § 61 Abs. 1 HSG für die Berufung als Professorin oder Professor erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung ausschließlich an der Christian-Albrechts-Universität nachgewiesen hat, kann in dem Berufungsverfahren berücksichtigt werden, wenn sie oder er besser geeignet ist als die im Berufungsvorschlag nachrangig vorgeschlagenen oder nicht berücksichtigten, an einer auswärtigen Hochschule qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber. Dies ist besonders und ausführlich zu begründen.

§ 8

Berufungsvorschlag

- (1) Nach Eingang der Gutachten entscheidet der Berufungsausschuss zeitnah über die Aufstellung eines Berufungsvorschlages. Dieser soll in der Regel drei Namen mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Ausnahmsweise und nur mit besonderer Begründung kann abweichend hiervon ein Berufungsvorschlag mit weniger oder mehr Namen vorgelegt werden. Im begründeten Ausnahmefall können auch zwei Personen gleichrangig auf einen Listenplatz (aequo loco) gesetzt werden. Der Berufungsvorschlag und insbesondere die Rangfolge sind zu begründen. Dies erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses.
- (2) Bei den Entscheidungen über die Besetzung der Listenplätze hat sich der Berufungsausschuss ausschließlich auf die fachliche Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten nach den vorher festgelegten Kriterien zu konzentrieren. Sollte sich bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten das Problem der Beschäftigung des Partners oder der Partnerin stellen, darf die Kandidatin oder der Kandidat nicht deshalb unberücksichtigt bleiben. Stattdessen wäre im Rahmen der Doppelkarriere-Förderung zusammen mit der Universitätsleitung aktiv nach Lösungen zu suchen.
- (3) Die Empfehlung für den Berufungsvorschlag wird vom Berufungsausschuss in geheimer Abstimmung beschlossen.
- (4) Die Mitglieder des Berufungsausschusses, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können dessen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und rechtzeitig schriftlich zur Sitzung des Fakultätskonvents, in der über den Berufungsvorschlag entschieden werden soll, eingereicht werden.
- (5) Der Berufungsvorschlag ist dem Fakultätskonvent zur Entscheidung vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der dem Berufungsausschuss vorliegenden Unterlagen, sind dem Fakultätskonvent zugänglich zu machen.
- (6) Über den von dem Berufungsausschuss vorgelegten Besetzungsvorschlag entscheidet der Fakultätskonvent in geheimer Abstimmung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses ist an den Beratungen des Fakultätskonventes über den Berufungsvorschlag zu beteiligen.
- (7) Die Studierenden im Fakultätskonvent sind zu der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu hören (§ 62 Abs. 5 Satz 3 HSG). Ihre Stellungnahme sowie die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung sollen bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag berücksichtigt werden.
- (8) Die Mitglieder des Fakultätskonvents, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können dem vom Fakultätskonvent beschlossenen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden.
- (9) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis im Berufungsausschuss und im Fakultätskonvent in einem Bericht zusammen und leitet diesen einschließlich der abgegebenen Sondervoten unverzüglich dem Präsidium zur Beschlussfassung mit allen nach Maßgabe des Präsidiums erforderlichen Unterlagen zu. In diesem Bericht müssen die Namen derjenigen Wissenschaftlerinnen genannt werden, die gezielt über die Ausschreibung informiert worden sind.
- (10) Der Berufungsvorschlag im Bereich der Medizin soll dem Präsidium möglichst zeitnah nach der Zustimmung des Medizin-Ausschusses über den Berufungsvorschlag vorgelegt werden.

§ 9

Juniorprofessuren

- (1) Bei der Besetzung von Juniorprofessuren sind die vorstehenden Regelungen sinngemäß anzuwenden. Es ist darzulegen und in den Ausschreibungstext aufzunehmen, ob ein Tenure Track-Verfahren vorgesehen ist und die erste Phase der Juniorprofessur drei oder vier Jahre andauern soll (3 + 3 Jahre oder 4 + 2 Jahre). Darüber hinaus ist bei der Einleitung des Berufungsverfahrens eine Stellungnahme der Fakultät zur Ausstattung und Arbeitsfähigkeit der Juniorprofessur vorzulegen.
- (2) Bei der Begutachtung kann ein zeitlich verkürztes Verfahren gewählt werden, bei dem die Gutachter zu den Vorstellungsvorträgen eingeladen werden und ihr Gutachten unmittelbar im Anschluss erstellen. Bei der Besetzung von Juniorprofessuren mit Tenure Track soll kein verkürztes Verfahren durchgeführt werden. Abweichend von § 8 Abs. 1 kann ein Berufungsvorschlag mit nur einer Bewerberin bzw. nur einem Bewerber beschlossen werden.
- (3) Das konkrete Verfahren für die Besetzung von Juniorprofessuren mit Tenure Track und deren spätere Evaluation und Verstetigung auf W2 ist in der hierfür eigens erlassenen Satzung geregelt.

§ 10

Ruferteilung

- (1) Das Präsidium prüft den Berufungsvorschlag insbesondere in rechtlicher und entwicklungsplanerischer Hinsicht.
- (2) Stimmt das Präsidium dem Berufungsvorschlag nicht zu, so kann es den Berufungsvorschlag einmal zur erneuten Beratung und Stellungnahme an die betroffene Fakultät zurückverweisen; die Dekanin oder der Dekan leitet den daraufhin gefassten Beschluss des Fakultätskonvents mit einem erläuternden Bericht der Präsidentin oder dem Präsidenten zur endgültigen Beschlussfassung zu. Andernfalls berät das Präsidium – vorbehaltlich der Stellungnahme des Senats – die Erteilung des Rufes durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (3) Nach Beratung im Präsidium über den Berufungsvorschlag für Professorinnen und Professoren sowie für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren holt die Präsidentin oder der Präsident die Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag ein.
- (4) Nach Stellungnahme des Senats erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Ruf und informiert die Fakultät über die Ruferteilung. Bei Klinischen Professuren der Medizinischen Fakultät muss vor Ruferteilung die Zustimmung des Medizin-Ausschusses hierzu vorliegen; bei gemeinsamen Berufungen mit Forschungseinrichtungen muss die Zustimmung der Direktorin oder des Direktors der jeweiligen Forschungseinrichtung vorliegen.

§ 11

Vereinfachtes Berufungsverfahren

- (1) Ein vereinfachtes Berufungsverfahren gemäß § 62 Abs. 2 S. 4 und 7 HSG ist durchzuführen, wenn
 1. der Weggang einer Professorin oder eines Professors oder im Einzelfall einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors verhindert werden soll, die oder der einen nachgewiesenen höherwertigen Ruf einer Hochschule erhalten hat,

2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll (Tenure Track) und vor der Berufung eine gemäß der Satzung über Evaluationen von Juniorprofessuren durchgeführte positive Leistungsbewertung durchgeführt worden ist oder
 3. eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit, deren Verbleib an der Hochschule in Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, von einem unbefristeten oder befristeten Amt der Besoldungsgruppe W2 auf ein Amt der Besoldungsgruppe W3 berufen werden soll. Hierzu zählen insbesondere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die herausragend für den Einsatz in einem der Forschungsschwerpunkte geeignet sind und die für den Aufbau, den Erhalt oder die nachhaltige Stärkung dieses Forschungsschwerpunktes von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Das anliegende Verfahrensschema zum vereinfachten Berufungsverfahren für die Fälle nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Das Verfahren für Fälle nach Abs. 1 Nr. 2 ist in der eigens hierfür erlassenen Satzung geregelt.

§ 12

Verfahren nach Erteilung des Rufes

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsgespräches mit dem Präsidium wird von der zu berufenden Person ein Positionspapier über die Vorstellungen in Lehre und Forschung und die dafür erforderliche Ausstattung erwartet. Gleichzeitig soll in einem separaten Papier die Besoldungsvorstellung dargelegt werden.
- (2) Termine zu Vorgesprächen und Berufungsverhandlungen können frühestens nach Vorlage der Ausstattungs- und Besoldungswünsche (Positionspapier der bzw. des zu Berufenden) vereinbart werden.
- (3) Berufungszusagen erteilt das Präsidium in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät unter Berücksichtigung des § 62 Abs. 10 HSG.
- (4) Bei Professuren mit Tenure Track sollen in der Regel bereits vor Rufannahme die Kriterien für die Tenure Track-Evaluation einvernehmlich zwischen dem Präsidium, der Fakultät und der oder dem Berufenen vereinbart werden.

§ 13

Information der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Allen Bewerberinnen und Bewerbern wird der Eingang ihrer Bewerbungsunterlagen unverzüglich bestätigt. Die Bestätigung kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses oder durch die Dekanin bzw. den Dekan erfolgen.
- (2) Den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern werden mit der Einladung zur Vorstellungsveranstaltung sowohl die Zusammensetzung des Berufungsausschusses als auch die Namen der anderen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber, die dem nicht widersprochen haben, mitgeteilt. Sofern keiner der Eingeladenen widersprochen hat, kann anstelle der Namen der anderen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber eine Internetseite mit der Ankündigung der Berufungsvorträge mitgeteilt werden. Auf der Homepage der Christian-Albrechts-Universität gibt es einen Internetauftritt mit wichtigen Informationen zu allen Berufungsverfahren.
- (3) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Berufungsvorschlag genannt sind, erhalten vom Präsidium eine Zwischennachricht, in der ihnen die Platzziffer mitgeteilt wird. Spätestens drei Wochen vor Ernennung der oder des Berufenen sind die Bewerbungsunterlagen den nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern zurückzugeben. In dem Begleitschreiben soll

den Bewerberinnen und Bewerbern die beabsichtigte Ernennung der oder des Berufenen (mit namentlicher Nennung) und der daraus resultierende Abschluss des Berufungsverfahrens mitgeteilt werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 4. März 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. 2013, S. 38) außer Kraft.

Kiel, 2. Februar 2017

Professor Dr. Lutz Kipp
Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage gemäß § 11 Absatz 2:

Bleibeverhandlung gemäß § 62 (2) S. 4 Nr. 1 und 3 HSG zur Hebung W 2 auf W 3/ Übertragung einer W 3-Professur auf Lebenszeit

Gemäß §62 (2) S. 4 HSG ist für diese Übertragung das Berufungsverfahren angemessen zu vereinfachen („Vereinfachtes Berufungsverfahren“). Für das **vereinfachte Berufungsverfahren** im Rahmen dieser Bleibeverhandlungen sind künftig folgende Schritte notwendig:

Gesetzliche Vorgabe laut HSG	Schritte/ To-Dos	Wer
	Präsidium und Dekanat sind einig, dass Professur von W 2 auf W 3 gehoben werden soll	
„Studierende im Fachbereichskonvent sind zu der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören“:	entweder Lehrevaluationen vorlegen oder Stellungnahme der Fachschaft einholen	Dekanat
„nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten“	GB der Fakultät gibt Stellungnahme ab	Dekanat
„Professorinnen und Professoren des Fachbereichs können ein Sondervotum abgeben“	Die CAU informiert im Rahmen der „Personalmeldungen“ im Intranet über externe Rufe und gibt damit allen Professorinnen und Professoren Gelegenheit zur Stellungnahme.	Pressestelle
	Vorgang an Personalabteilung mit entsprechender Stellungnahme und Nachweisen	Dekanat > R11
nur bei Bleibeverhandlungen gem. § 62 (2) S. 4 Nr. 3 HSG „pro-aktiv“ durch Universität, also ohne externen Ruf: <i>„In besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit, deren Verbleib an der Hochschule in Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt“, d.h. der/die Wissenschaftler/in ist herausragend für den Einsatz in einem Forschungsschwerpunkt und für dessen Aufbau, Erhalt oder nachhaltige Stärkung von besonderer Bedeutung</i>	<i>Strategieabteilung nimmt Stellung</i>	<i>Plambeck > R11</i>
	Referat Stellenverwaltung gibt Stellungnahme ab	R13 > R11
	Zustimmung Präsidium	Präsidium, R11
	Zustimmung des Ministeriums zum Verzicht auf Ausschreibung wird eingeholt	R11
	Dekanat wird über Zustimmung MSGWG informiert	R11 > Dekanat
	Ernennung	R11

R11: Geschäftsbereich Personal, Referat Beamten- und Berufsangelegenheiten

R13: Geschäftsbereich Personal, Referat Stellenverwaltung